

Satzung

1. Aufgaben und Zweck

Der Förderkreis Wanderrudern e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.

Der Förderkreis ist ein Spendensammelverein. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, das Wanderrudern zu fördern, durch ideelle und finanzielle Hilfe, wie Beschaffung und Erhaltung von Bootsmaterial für das Wanderrudern.

Der Förderkreis unterstützt den Ausschuss Wanderrudern (AW).

Der AW ist eine Abteilung des Deutschen Ruderverbandes, der für den Teil der nicht regattierenden Mitglieder (Leistungssport) des Verbandes verantwortlich ist.

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Förderkreises werden nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen des Deutschen Ruderverbandes verwendet. Die Mitglieder des Förderkreises erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Ruderverband e.V., Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für das Wanderrudern zu verwenden hat.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises können sein:

- a) Mitglieder der dem DRV angeschlossenen Vereine;
- b) natürliche und juristische Personen außerhalb des DRV, z. B. nicht angeschlossene Vereine, Firmen etc.

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein Aufnahmeantrag vom Vorstand des Vereins angenommen wird.

Der Austritt aus dem Förderkreis kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres vollzogen werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Förderkreis trotz Abmahnung nicht erfüllen oder den Zielen des Förderkreises entgegenwirken oder sein Ansehen beschädigen, ausschließen.

3. Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die anlässlich des jeweiligen

Wanderrudertreffens oder einer wanderruderischen Großveranstaltung stattfinden soll.

Die Versammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie nach der Satzung ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer, von einem der Vorsitzenden zu erstellenden Niederschrift festgehalten, die der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

4. Vorstand

Der Vorstand des Förderkreises besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Ein Mitglied des Förderkreisvorstandes muss dem DRV-Vorstand und dem Ausschuss Wanderrudern des DRV angehören.

Endet die Mitgliedschaft im DRV-Vorstand bzw. im Ausschuss Wanderrudern des DRV, so muss auf der dann folgenden Mitgliederversammlung des Förderkreises entsprechend neu gewählt werden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Förderkreises und verwaltet das Vereinsvermögen.

5. Finanzierung

Der Förderkreis finanziert sich aus Beiträgen seiner Mitglieder und aus Spenden seiner Mitglieder und Förderer. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

6. Sonstiges

Satzungsänderungen sind vor Beschlussfassung dem DRV-Vorstand anzuzeigen.

Berlin, den 5. Mai 1995